

Landkreis Emsland

Stadt Haren

Gemarkung Altharen

Flur 5, 6

Maßstab 1 : 1000

Angefertigt durch: Dipl. Ing. Christian Schreiber  
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Az. L 991031-5

Das Plangebiet unterliegt der Flurbereinigung Haren-Süd-A31. Die Grenzen sind örtlich bereits vermarktet, aber noch nicht rechtskräftig. Die eingetragenen Flur- und Flurstücksnummern beziehen sich auf die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flur u. Flurstücke, deren Umfangsgrenzen nicht dargestellt sind. Die Planunterlage entspricht der Neuvermessung des Amtes für Agrarstruktur Meppen und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Stand : 28.06.1999

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 26. 10. 2000



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Bauweise, Baugrenzen

--- Baugrenze

2. Verkehrsflächen

■ Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

3. Grünflächen

■ Öffentliche Grünfläche

□ Zweckbestimmung "Friedhof"

4. Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

3. Hinweise

Für diesen Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) anzuwenden.

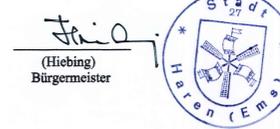
Planungsrechtliche, textliche Festsetzungen

- Innerhalb der Grünflächen sind auf der durch Baugrenzen näher festgesetzten Fläche zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig. (z.B. Friedhofskapelle, Wirtschaftshof, Parkplätze).
- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf 10 m nicht überschreiten. Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich von der Sockelhöhe (=Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Schornsteine, Friedhofskreuze und Glockentürme bleiben dabei außer Betracht.
- Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 30 cm über Geländehöhe vor der Mitte der baulichen Anlagen betragen.
- Die Grundfläche der Gebäude darf insgesamt 500 qm nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Zufahrten.

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Friedhofserweiterung Altharen", Ortsteil Altharen, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen in der Sitzung am 04.10.2000 als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 17.10.2000



Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 sind zu beachten.

Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 07.10.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Friedhofserweiterung Altharen, Ortsteil Altharen, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Haren (Ems), den 17.10.2000

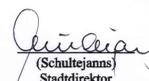


Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 29.06.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Friedhofserweiterung Altharen", Ortsteil Altharen, nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.07.2000 bis 21.08.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haren (Ems), den 17.10.2000



Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 04.10.2000 nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan "Friedhofserweiterung Altharen", Ortsteil Altharen, als Satzung nebst Begründung beschlossen.

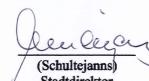
Haren (Ems), den 17.10.2000



Der Beschluss des Bebauungsplanes "Friedhofserweiterung Altharen", Ortsteil Altharen, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 21.10.2000 im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.

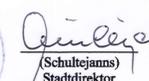
Der Bebauungsplan ist damit am 31.10.2000 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 02.11.2001



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 02.11.2001



Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 19.11.2002

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

(Kemper)  
Baudirektor



(Schultejan)  
Stadtdirektor



Übersichtsplan M. 1 : 5000



STADT HAREN (EMS)  
DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME			-Zihschrift-		
Bebauungsplan "Friedhofserweiterung Altharen", Ortsteil Altharen					
MASSTAB	PLAN NR.	ANLAGE NR.			
1 : 1000/5000					
PLANAUFSTELLER	den 2000		BAUDEZERENT		
J. Müller			den 2000		
GEZEICHNET	den 2000		HAREN (EMS)		
J. Müller			den 2000 (Stadtdirektor)		

